

8/SN-397/ME

Bundesministerium

für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.02/0006e-I.2/1999

BMG-Novelle; Begutachtung

Kopien

Wien, am 30. Juli 1999

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1,
Tel.: 53115-3363, FAX: 53185-212 und 312

TELEFAX-DEPESCHE

GZ: 1055.02/0006e-I.2/1999

Datum: 30. Juli 1999

Seiten: 2

An: Bundeskanzleramt/ Verfassungsdienst

Faxnr.: 9172

Von: Ges. Dr. Trauttmansdorff

SB: Dr. Stillfried

DW: 3363

BETREFF:

BMG-Novelle; Begutachtung;

Zu GZ 601.876/4-V/2/99
vom 15. Juni 1999

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesministeriengesetz wird aus der Sicht des BMA wie folgt Stellung genommen:

In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2 ist vorgesehen, den Ausdruck „auf Grund des § 15“ entfallen zu lassen. Begründet wird dies damit, daß § 15 BMG nicht die einzig in Betracht kommende gesetzliche Grundlage für Verordnungen ist, mit denen den Bundesministerien die Besorgung bestimmter Angelegenheiten zugewiesen werden kann. Aus ho. Sicht erscheint diese Änderung aus folgendem Grund nicht zweckmäßig: Derzeit sieht das BMG keine andere Möglichkeit als § 15 BMG vor und ist ho. auch keine andere sonstige gesetzliche Grundlage für eine Verordnung bekannt, mit der Bundesministerien die Besorgung bestimmter Angelegenheiten, die grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien fallen, zugewiesen werden kann. Sollte in Zukunft eine solche

gesetzliche Grundlage geschaffen werden, hätte dies zweckmäßiger Weise im BMG und nicht etwa systemwidrig in einem Materiengesetz zu erfolgen, da im letzten Fall eine Übersicht über die Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien nicht gewährleistet wäre. Daher sollte der Verweis in § 2 beibehalten werden. Sollte künftig eine zusätzliche Verordnungsermächtigung an einer anderen Stelle des BMG eingefügt werden, könnte § 2 entsprechend geändert werden.

Das BMA geht davon aus, daß eine Novelle zum Bundesministeriengesetz vor Einbringung in den Ministerrat noch Gegenstand weiterer interministerieller Erörterungen bilden wird.

Trauttmansdorff m.p.